

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Brandenburgischer Präventions- und Rehabilitationssportverein e.V.
(im folgenden BPRSV e.V. genannt)

und hat seinen Sitz in: Cottbus.

Er wurde am 23.10.2003 gegründet und ist am 09.12.2003 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus unter der Nr. VR 1768 eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der BPRSV e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere durch
 - Präventions- und Rehabilitationssport
 - Funktionstraining
 - Behindertensport
 - Gesundheitssport

Der Vereinszweck wird dabei insbesondere verwirklicht durch die Förderung von sportlichen Leistungen und Übungen (Breiten- und Wettkampfsport), die Durchführung von Sportveranstaltungen, Turnieren und Freizeitmaßnahmen, die Unterstützung und Entwicklung entsprechender Projekte sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern und Trainern.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Personen, die Vereins- und Organämter ausüben, eine angemessene Vergütung erhalten.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er fördert soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist als ordentliche Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft möglich.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Vorstand zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder Rechten und Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Als fördernde Mitglieder können dem Verein natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beitreten. Die Fördermitgliedschaft erfordert einen rechtsverbindlichen Antrag der jeweiligen Person auf Aufnahme als Fördermitglied. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Diese Form der Mitgliedschaft dient ausschließlich der ideell-materiellen Unterstützung des Vereins.

Mitglieder und Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

3. Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- Ausschluss;
- Tod;
- Auflösung der juristischen Person

a. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle. Die Kündigung eines Minderjährigen ist durch die gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

b. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:

- bei grobem oder wiederholtem Verstoß eines Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins oder gegen Regelungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
- wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder verhalten hat oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt,
- wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied schriftlich unter angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses in der Geschäftsstelle des Vereines eingehen. Ansonsten ist er unzulässig. Der Vorstand hilft dem Widerspruch ab oder legt ihn der nächsten Mitgliederversammlung zur abschließenden Entscheidung vor.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

4. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin, an dem sie stattfinden soll, einzuberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt wird und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens acht Wochen vorher bekannt zu machen. Die Einberufung und die Bekanntmachung können auch in digitaler Form erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und den ordentlichen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle in Schriftform einzubringen. Anträge, die nicht fristgemäß eingegangen sind oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, dürfen von dieser nur behandelt werden, wenn zuvor ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen worden ist. Diese Regelung gilt nicht bei Anträgen auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird jährlich durchgeführt, möglichst im ersten Quartal. Die Wahlversammlung findet alle 4 Jahre statt.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - Neuwahl, Abwahl und Nachwahl des Vorstandes und von Kassenprüfern/Kassenprüferinnen,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Beschlussfassung gem. § 4 Abs. 3 b über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - die Beschlussfassung über Anträge
5. Der/die Vorsitzende oder sein(e) Vertreter(in) leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der / die Schriftführer(in) eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter(in) der Versammlung zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel Mehrheit, der Beschluss auf Auflösung des Vereins einer Drei-Viertel-Mehrheit. Es wird offen abgestimmt. Bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen außer Betracht.
9. Außerordentliche Versammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder an den Vorstand innerhalb einer Frist von sechs Wochen einberufen.
10. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister(in)
 - dem/der Koordinator(in) für Recht- und Satzungsfragen
 - dem/der Koordinator (in) für Behindertensport
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Personen, dem / der Vorsitzende(n) und der / dem stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Jeder oder jede von Ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Beide müssen Vereinsmitglieder sein. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind keine Vertretungsvorstände.

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 4 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand ein ordentliches Mitglied des Vereins kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Dort hat dann eine Nachwahl zu erfolgen.

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der zur kontinuierlichen Vereinsführung erforderlichen Aufgaben eine(n) Geschäftsführer(in) beauftragen. Die Vertretungsvollmacht des/der Geschäftsführers(in) erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb des Vereins mit sich bringt. Er/Sie ist gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden. Alles Weitere wird in einem Anstellungsvertrag geregelt. Der/die Geschäftsführer(in) hat im Vorstand kein Stimmrecht.

4. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung in der Satzung übertragen sind. Durch den Vorstand können rechtlich unselbständige Sportabteilungen und Unterabteilungen gebildet und auch wieder aufgelöst werden. Zudem kann der Vorstand zur Qualitätssicherung in der Vereinsarbeit Ausschüsse einsetzen, die jeweiligen Leiter(innen) berufen und die Zusammensetzung der Ausschüsse bestätigen. Dabei kann es sich um ständige oder zeitweilige Ausschüsse handeln. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen je nach Aufgabeninhalt die Leiter von Abteilungen oder Ausschüssen ohne eigenes Stimmrecht hinzuziehen.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Abteilungen

1. Dem Vorstand ist die Bildung von einzelnen, rechtlich unselbständigen Sportabteilungen sowie deren Unterabteilungen möglich, wenn sich dadurch Aufgaben effizienter lösen lassen oder strukturelle Besonderheiten eine solche erfordern. Die Gründung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Abteilungen können in Sportfachverbänden Mitglied werden, soweit dies vom jeweiligen Verband einer rechtlich unselbständigen Abteilung eines Vereins zugestanden wird.
2. Einzelheiten der Sportabteilungsstruktur werden vom Vorstand in einer Abteilungsordnung geregelt.
3. Der Vorstand des Vereins kann durch Beschluss bestehende Sportabteilungen und deren Unterabteilungen wieder auflösen, wenn die Erfordernisse, die zu der Bildung geführt haben, nicht mehr bestehen, oder wenn Handlungen von Abteilungen rechtswidrig sind, oder gegen die Interessen des Vereins verstoßen. In diesem Falle verbleibt das gesamte bisherige Vermögen der Abteilung als Vermögen des Vereins.

§ 9 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher auch nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich das jeweilige Gremium zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei Kassenprüfer(innen) des Vereins geprüft. Die Kassenprüfer(innen) erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Wahl der Kassenprüfer(innen) erfolgt durch die Mitgliederversammlung aus deren Reihen für die Dauer von vier Jahren. Die Kassenprüfer(innen) dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.02.2017 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.